

011 K 017/22



AMTSGERICHT REMSCHEID

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 26. Juni 2024, 9:00 Uhr,
im Amtsgericht Remscheid, Altbau, Alleestr. 119, 42853 Remscheid, 1.
Obergeschoss, Saal A 112

das im Grundbuch von Remscheid 19205 eingetragene

Grundbuchbezeichnung:

Wohnungseigentumsrecht bestehend aus 137/10000
(einhundertsiebenunddreißig/Zehntausendstel) Miteigentumsanteil an dem
Grundstück 1)

Remscheid Flur 164, Flurstück 84, Gebäude- und Freifläche, wohnen,
Halskestraße 5, groß: 499 m²,

Remscheid Flur 164, Flurstück 85, Gebäude- und Freifläche, wohnen,
Halskestraße 3, groß: 318 m²,

Remscheid Flur 164, Flurstück 86, Gebäude- und Freifläche, wohnen,
Halskestraße 1, Lobachstraße, groß: 368 m²,

Remscheid Flur 164, Flurstück 87, Gebäude- und Freifläche, wohnen,
Halskestraße 6, groß: 455 m²,

Remscheid Flur 164, Flurstück 91, Gebäude- und Freifläche, wohnen,
Halskestraße 2, Lobachstraße, groß: 399,

Remscheid Flur 164, Flurstück 92, Gebäude- und Freifläche, wohnen,
Halskestraße 4, groß: 651 m²,

Remscheid Flur 164, Flurstück 93, Gebäude- und Freifläche, wohnen,
Halskestraße 2, Lobachstraße, groß: 0,34 m²,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 3. Wohngeschoß
hinten/rechts im Hause Halskestraße 4, im Aufteilungsplan mit Nummer 24
bezeichnet.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich bei dem Objekt um eine rund 63,4 m² große
Eigentumswohnung, Bj. 1975, in einem drei-geschossigen Mehrfamilienhaus mit
Loggia. Heizart: Öl; Wassererhitzung: elektrisch.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 26.08.2022
eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 75.000,00 EUR

Wertermittlungsstichtag: 06.05.2023 festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der
Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht
spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten
anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht.
Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht
berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des
Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die
erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem
Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich
unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung
des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und
der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden
Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der
Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder
des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die
Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das
Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der
Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Remscheid, 19.02.2024